

Fachkunde im Strahlenschutz nach Röntgenverordnung

Seit dem 1. 3. 2006 ist beim Vollzug der Röntgenverordnung (RöV) die „Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“ vom 22. Dezember 2005 zugrunde zu legen.

1. Kenntnissnachweis

Alle Ärzte, die unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Arztes Röntgenstrahlen anwenden, müssen den Kenntnissnachweis im Strahlenschutz besitzen. Der Kenntnissnachweis im Strahlenschutz besteht aus der erfolgreichen

Teilnahme an einem entsprechenden – vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit anerkannten – Kurs und einer praktischen Einführung im jeweiligen Anwendungsgebiet.

Praktisch erfolgt vor jeder Arbeitsaufnahme mit Röntgenstrahlen eine Einführung an den Röntgengeräten und eine aktenkundige Belehrung. Dieses sowie die Teilnahmebescheinigung am Kenntniskurs genügen als Nachweis der Kenntnisse im Strahlenschutz gegenüber der zuständigen Behörde in Sachsen; eine spezielle Kenntnisbescheinigung durch die Sächsische Landesärztekammer wird nicht verlangt.

Auch der Kenntnissnachweis muss aller 5 Jahre durch Teilnahme an einem anerkannten Kurs aktualisiert werden,

wenn nicht in diesem Zeitraum eine Fachkunde nach RöV erworben wurde.

2. Teleradiologie, Fachkunde und Kenntnisse

Teleradiologie im Sinne der RöV stellt eine spezielle genehmigungsbedürftige Anwendung dar und ist nur dann gegeben, wenn sich der verantwortliche, befundende und die rechtfertigende Indikation stellende Arzt („Teleradiologe“) nicht vor Ort befindet und lediglich per Telekommunikation/Datenübertragung mit den Personen am Untersuchungsort („technische Durchführung“) in Verbindung steht.

Eine spezielle Fachkunde Teleradiologie ist nicht vorgesehen. Allerdings muss der „Teleradiologe“ über Fachkunde für das Gesamtgebiet der

Röntgendiagnostik einschließlich CT verfügen; das heißt Teleradiologie ist dem Radiologen vorbehalten. Am Untersuchungsort muss ein Arzt mit Kenntnissen im Strahlenschutz anwesend sein, der mit dem „Teleradiologen“ kommuniziert (Patientenaufklärung, Überwachung, Ausfallkonzepte). Der Kenntnissnachweis erfolgt analog zu Nr. 1 durch Teilnahme am Kenntniskurs und durch praktische Einweisung. Die bisher bei erteilten Genehmigungen so nachgewiesenen Kenntnisse gelten fort. Künftig (bei Neueinrichtung von Teleradiologie) ist der in der Fachkunde-Richtlinie vorgesehene spezielle Kenntniskurs für die ärztliche Tätigkeit vor Ort zu besuchen. Die praktische Erfahrung ist über zwei Wochen hinweg arbeitstäglich in dem relevanten Anwendungsgebiet zu erwerben und mit einer schriftlichen Bestätigung durch den fachkundigen Arzt („Teleradiologe“) nachzuweisen.

Die Kenntnisse des Arztes am Untersuchungsort gelten auch als nachgewiesen, wenn eine Fachkunde im Strahlenschutz („Teilfachkunde“) und die Bestätigung eines Teleradiologen über ausreichende praktische Erfahrung und Einweisung vorliegen. So kann zum Beispiel ein fachkundiger Internist für Thoraxuntersuchungen am Ort mit einem Teleradiologen (der dann auch die rechtfertigende Indikation stellt) CT –Untersuchungen vornehmen.

3. Fachkunde im Strahlenschutz nach Röntgenverordnung

Die neue Fachkunde-Richtlinie erschließt Möglichkeiten für spezielle Fachkunden, die es bisher nicht gab. Die Fachkunde im Strahlenschutz gilt in dem Umfang fort, wie sie vor dem 01.07.2002 (Verordnung zur Änderung der Röntgenverordnung und anderer atomrechtlicher Verordnungen vom 18.06.2002) bzw. zum 28. 2. 2006 bestanden hat. Sie gilt nur für die Anwendungsgebiete, für die die Fachkunde erworben worden ist. Die Fachkunde beschränkt sich damit auf Geräte und Methoden, die zum jeweiligen Zeitpunkt üblicherweise eingesetzt worden sind.

Beispiele:

Ein Facharzt für Innere Medizin erhielt auf Grund seines Zeugnisses die Fachkunde für Abdomen. Er hatte eingehend Kenntnisse auf dem Gebiet der konventionellen Röntgendiagnostik erbracht. Ein Gastroenterologe mit eingehenden Kenntnissen in der Intervention an den Gallenwegen erhielt ebenfalls die Fachkunde für Abdomen. Beide können ihre Arbeitsinhalte ausschöpfen und brauchen keine „neue“ Fachkunde nach „neuer“ Richtlinie erwerben.

Wichtig bleibt, dass die Fachkunde, wie bereits mehrfach im *Ärztblatt* veröffentlicht¹, künftig aller 5 Jahre durch Besuch eines entsprechenden, von der zuständigen Landesbehörde (in Sachsen dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit) anerkannten Kurses aktualisiert werden muss. Der Zeitpunkt, bis zu dem erstmalig eine Aktualisierung erfolgt sein muss, ergibt sich aus den Übergangsbestimmungen, § 45 Abs. 6 i.V.m. § 18a RöV, Abschnitt 11 der Richtlinie (zum Beispiel 01.07.2007 für alle, die die Fachkunde nach 1987 erworben haben).

Anerkannte Aktualisierungskurse können auch als Bestandteil von Fortbildungsveranstaltungen und Kongressen, auch zeitlich gestaffelt, angeboten werden. Die Fachkundebescheinigung (durch die Sächsische Landesärztekammer) und die Teilnahmebescheinigungen an anerkannten Aktualisierungskursen (bzw. in Einzelfällen der Aktualisierungsbescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit) gelten künftig zusammen als Nachweis der erforderlichen Fachkunde.

Wurde die Fachkunde nicht fristgerecht aktualisiert, so gilt sie nach den Bestimmungen der RöV nicht fort. Die Sächsische Landesärztekammer entscheidet dann im Einzelfall. Sie wird zunächst die bestätigte Anmeldung zum nächstmöglichen Kurstermin akzeptieren, kann jedoch auch weitergehende Anforderungen verlangen. Nach erfolgreich nachgeholt Aktualisierung bescheinigt die Sächsische Landesärztekammer, dass die Fachkunde im Strahlenschutz fortgilt.

Der bisherige Standpunkt, dass die Fachkunde – auch nach Auskunft der Rechtsabteilung der Bundesärztekammer – dem Fachgebiet subsidiär ist und eine Fachkundertätigkeit außerhalb des Gebietes nicht möglich ist, wird durch die Fachkunde-Richtlinie untermauert.

Wer vor dem 1. 3. 2006 mehr als die Hälfte seiner Sachkunde abgeleistet hat, kann die Fachkunde nach den Vorgaben der bis zum 28. 2. 2006 gültigen „alten“ Richtlinie erhalten. Das gilt auch für die erforderlichen Kurse im Strahlenschutz. Die Anerkennung von „bisherigen“ Kursen gilt nach Übergangsregelung maximal bis zum 30. 6. 2007. Danach muss zum Erwerb der Fachkunde das erforderliche Kursvolumen nach „neuer“ Richtlinie ausgeschöpft werden (Spezialkurs CT, Spezialkurs Interventionsradiologie usw.).

Prof. Dr. med. habil. Heinrich Platzbecker
Vorsitzender der Prüfungskommission
Fachkunde nach RöV

¹ *Ärztblatt Sachsen Heft 4/2005, S. 179; Heft 8/2002, S. 381*